

Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 10.07.2024

Az.: K 36/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.09.2024	09:00 Uhr	1.27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Judenbach
zu je 1/2 Anteil an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Judenbach	-, 372/12	Gebäude- und Freiflä- che, Sophienstraße 16	Sophienstraße 16, 96524 Förzitztal OT Ju- denbach	844	1083 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1997 errichtetes freistehendes Einfamilienhaus in Fertigbauweise, eigengenutzt, bestehend aus KG, EG und ausgebautem DG, ca. 313,50 m² Bruttogrundfläche, 4 Zimmer, Küche, Bad, WC. Garage im KG und Stellplatz vorhanden, Garten, Hanglage, 2016 erfolgte eine Heizungsmodernisierung, Terrasse vorhanden, kein barrierefreier Zugang zum Haus, Zentralheizung mit Flüssig-
gastank;

Verkehrswert:

249.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 28.11.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.